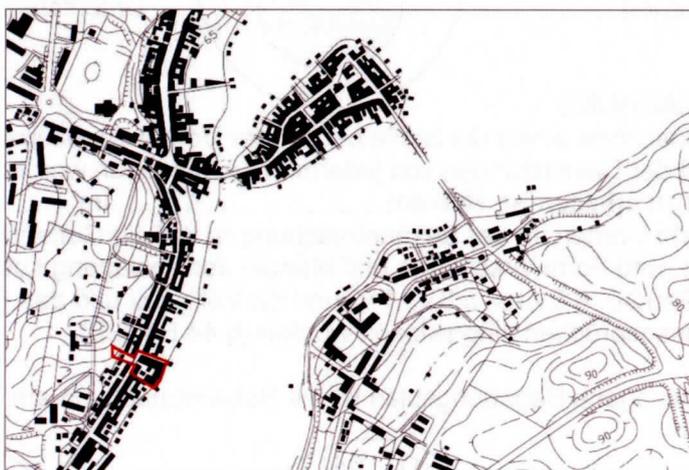


Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „Tuchfabrik“ der Inselstadt Malchow, 16.09.2021

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Inselstadt Malchow vom 7./14./2022, der Textbebauungsplan für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „Tuchfabrik“ für das Gebiet in der Mühlenstraße 69/71, als Satzung erlassen. (Abgrenzung Geltungsbereich: siehe Anlage)



Festsetzungen:

1. Änderung

In der Planzeichnung wird unter „Teil A Planzeichnung – Legende“ unter „Art der baulichen Nutzung“ die Bezeichnung des Sondergebietes folgendermaßen geändert:
(Ergänzungen=unterstrichen):

„Sondergebiet Ferienwohnen und Wohnen i.V.m. textlicher Festsetzung 1.1“

2. Änderung

Die textliche Festsetzung 1.1 wird folgendermaßen geändert (Streichungen=~~durchgestrichen~~, Ergänzungen=unterstrichen):

„1.1 Sondergebiete „Ferienwohnen und Wohnen““

Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen und Wohnen“ dienen vorwiegend der Unterbringung von Ferienwohnungen und Wohnungen ~~und~~ sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die dem Ferienwohnen und Wohnen dienen und die das Ferienwohnen und Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind

1. Ferienwohnungen und Wohnungen,
2. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Anlagen für Verwaltungen und
4. Räume für freie Berufe.

~~Ausnahmsweise können Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.~~

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)“

Verfahrensvermerke:

1. AUSFERTIGUNG

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 7/4/2022 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Malchow, 18/5/2022
(Ort, Datum, Siegel)




Unterschrift des Bürgermeisters

2. BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle bei der der Vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Im ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am in Kraft getreten

(Ort, Datum, Siegel)




Unterschrift des Bürgermeisters

3. KATASTERVERMERK

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.

